

Wahlordnung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Weida



§ 1 Wahlberechtigung/Wahlorgane

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder- und Jugendlichen der Stadt Weida, die
 - a. einen Hauptwohnsitz in Weida haben und
 - b. am ersten Wahltag in der fünften Klasse sind und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dieser Personenkreis muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

- (2) Als Wahlleiter fungiert der im Sachgebiet Kita, Jugend und Sport tätige Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
- (3) Der Wahlleiter beruft spätestens vier Wochen vor der Wahl den Wahlausschuss, welcher aus den Mitgliedern des Parlaments der aktuellen Legislaturperiode besteht.
- (4) Der Wahlleiter beruft spätestens vier Wochen vor der Wahl in Zusammenarbeit mit den Weidaer Schulen (siehe §2 (1)) die Wahlvorstände der einzelnen Stimmbezirke.

§ 2 Wahlvorbereitungen

- (1) Die Stimmbezirke bilden die an der Wahl beteiligten Schulen. Das sind:
 - a. die Regelschule „Max Greil“ (10),
 - b. das Georg-Samuel-Dörffel Gymnasium (10),
 - c. die Comenius-Schule Staatliches Förderzentrum Weida (5) und
 - d. der Jugendclub (10) für alle Wahlberechtigten, die keine dieser Schulen besuchen.
 - e. die Mitglieder aus der vorherigen Legislaturperiode (10).

Die Zahl in Klammern stellt die Anzahl der zu besetzenden Mandate in diesem Stimmbezirk dar.

- (2) Das Parlament der vorherigen Legislaturperiode kann auf seiner letzten Sitzung bis zu zehn Jugendliche, die ihre ausgefüllte Wahlberechtigungskarte abgegeben haben, bestimmen, die als Mitglieder in der nächsten Legislaturperiode ohne Wahl mitarbeiten können.
- (3) Die Wahlberechtigungskarte bildet die Aufforderung der Wahlberechtigten zur Abgabe von Kandidaturen bzw. von Wahlvorschlägen. Diese sind mit folgenden Informationen an den Wahlleiter weiterzureichen:
 - a. Name und Vorname,
 - b. Anschrift,
 - c. besuchte Schule und
 - d. E-Mail-Adresse (wenn möglich).

Über die Gültigkeit der Kandidaturen und Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

- (4) Die Wahlvorbereitungen orientieren sich an folgender Zeitschiene:
 - a. 4 Wochen v.d.W.: Anfertigung der Wählerverzeichnisse,
Zustellung der Wahlbenachrichtigungskarten
 - b. 2 Wochen v.d.W.: Bekanntgabe der Wahlen und Veröffentlichung der
Kandidatenlisten

(v.d.W. = vor der Wahl)

- (5) Für die Wahl muss folgendes in den Wahllokalen bereitgestellt werden:
 - a. Wahlraum mit einer das Ergebnis wählenden Wahlurne und
 - b. Stimmzettel gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe
- (6) Eine Wahl wird in solchen Stimmbezirken hinfällig, in denen sich nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stellen, als Mandate zu besetzen sind.

§ 3 Wahldurchführung

- (1) Die Wahlen werden öffentlich jeweils nach Ende der Legislaturperiode in Zusammenarbeit mit den Weidaer Schulen durchgeführt.
- (2) Die Wahlen finden in einem von dem Wahlausschuss in Zusammenarbeit mit den Schulen und dem Jugendclub festgelegten Zeitraum statt.
- (3) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. Jedem/Jeder Wahlberechtigten steht genau eine Stimme für einen Kandidaten/eine Kandidatin zu.
- (4) Die Wahlhandlung wird wie folgt durchgeführt:
 - a. Abgabe der Wahlbenachrichtigungskarte durch den Wahlberechtigten/die Wahlberechtigte im Wahllokal seines/ihrer Stimmbezirkes. Bei Verlust der Benachrichtigungskarte kann trotzdem gewählt werden.
 - b. Der Wahlvorstand prüft, ob der/die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis registriert ist und vermerkt dies in der dafür vorgesehenen Spalte.
 - c. Ist der/die Wahlberechtigte im Verzeichnis registriert, erhält dieser/diese einen Stimmzettel und begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet seinen/ihren Stimmzettel, faltet diesen und wirft ihn anschließend in die dafür vorgesehene Wahlurne.
- (5) Gültig sind alle Stimmzettel, aus denen der Wählerwille eindeutig hervorgeht. Über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet im Zweifelsfall der Wahlvorstand bzw. der Wahlleiter.

§ 4 Wahlergebnis

- (1) Regelung besonderer Wahlergebnisse:
 - a. Sollten Kandidaten/Kandidatinnen in einem Stimmbezirk gleiche Stimmenzahlen auf sich vereinigen, entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Vorgehen, ohne einen Kandidaten/eine Kandidatin zu bevor- oder benachteiligen. In diesem besonderen Fall kann auch eine doppelte Mandatsvergabe für gültig erklärt werden.
 - b. Sollten sich in einem Stimmbezirk mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stellen, als Sitze zur Verfügung stehen, jedoch in einem anderen Stimmbezirk nicht alle Mandate besetzt werden, entscheidet der Wahlausschuss, inwieweit diese Personen als Nachrücker die noch freien Sitze besetzen können bzw. inwieweit eine Wahl überhaupt stattfindet.
- (2) Die Bestimmung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden wie folgt durchgeführt:
 - a. Unmittelbar nachdem die Wahlen am letzten Wahltag enden, werden öffentlich in jedem Stimmbezirk die Stimmen ausgezählt und das Ergebnis an den Wahlleiter übermittelt.
 - b. Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und ermittelt dann das Ergebnis der Wahlen.

c. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt über das Weidaer Amtsblatt, in der nächsten Stadtratssitzung, auf der Internetseite des Parlaments und in den beteiligten Schulen.

(3) Die Konstituierung des neugewählten Parlaments erfolgt spätestens 14 Tage nach der Wahl.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung untersteht der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Weida und tritt mit Beschluss des Parlaments vom 3. Dezember 2019 in Kraft.

gez. Paul Metzmacher
Vorsitzender des Kinder- und
Jugendparlaments der Stadt Weida